

dnstimmung mit den Erfordernissen der Landesverteidigung über den Leiter der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik. Die Bedeutung des Leiters der Zivilverteidigung der DDR drückt sich dadurch aus, daß ihm die Rechtsetzungsbefugnis erteilt ist.<sup>64a</sup> Leiter der Zivilverteidigung in ihrem Verantwortungsbereich sind die Minister (ausgenommen die der bewaffneten Organe), die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften. Diese haben alle erforderlichen Maßnahmen zur Organisation der Zivilverteidigung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Festlegungen des Vorsitzenden des Ministerrates, des Ministers für Nationale Verteidigung bzw. des Leiters der Zivilverteidigung der DDR zu treffen. Sie sollen dabei eine breite Einbeziehung der gesellschaftlichen Organisationen und der Bürger sichern (§ 5 Abs. 3).

Im örtlichen Bereich besteht eine durchgehende Befehlsstruktur. Die Vorsitzenden der örtlichen Räte haben in ihrer Eigenschaft als Leiter der Zivilverteidigung des jeweiligen Territoriums das Recht, den Leitern der Zivilverteidigung der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen oder Genossenschaften sowie Bürgern auf der Grundlage und in Durchführung der Rechtsvorschriften und der Festlegungen des Vorsitzenden des Ministerrates, des Ministers für Nationale Verteidigung bzw. des Leiters der Zivilverteidigung der DDR Weisungen und Auflagen zur einheitlichen Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben der Zivilverteidigung im Territorium zu erteilen (§ 5 Abs. 4).

3. **Mitarbeit der Bevölkerung.** Den Bürgern der DDR und ihren gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen wird die Pflicht, die gleichzeitig ein Recht sein soll, auferlegt, an der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Zivilverteidigung, einschließlich zur Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen und zur Beseitigung ihrer Folgen, »mitzuwirken«. Das schließt die Organisation von Schutzmaßnahmen, die Teilnahme an der Ausbildung und an Übungen sowie an der Durchführung von Rettungs- und Hilfeleistungsmaßnahmen ein (§ 6 Abs. 1). 51

Zur Lösung von Aufgaben der Zivilverteidigung kann eine Dienstpflicht eingeführt werden. Zum Dienst im Rahmen der Zivilverteidigung können Bürger vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 65. Lebensjahr (Frauen bis zum vollendeten 60. Lebensjahr) herangezogen werden (§ 6 Abs. 2).

4. Die Zivilverteidigung stützt sich auf ein Korps hauptamtlich tätiger Kräfte. Für 52 den Dienst in der Zivilverteidigung besteht wie für die Angehörigen der Nationalen Volksarmee und die Grenztruppen (s. Rz. 31 zu Art. 7) eine Dienstlaufbahnordnung<sup>64 65</sup>. Der Dienst in der Zivilverteidigung ist Wehersatzdienst (s. Rz. 25 zu Art. 23).

<sup>64</sup> a Bekanntmachung über die Erteilung der Rechtsetzungsbefugnis an den Leiter der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. 8. 1979 (GBl. I S. 273).

<sup>65</sup> Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Dienst in der Zivilverteidigung (Dienstlaufbahnordnung - ZV) vom 1. 11. 1977 (GBl. I S. 365).